

Paper-ID: VGI_191107



Zur Abwehr!

Franz Winter ¹

¹ *k.k. Obergeometer im Triangulierungs- und Kalkül-Bureau*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (1), S. 27–29

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Winter_VGI_191107,  
  Title = {Zur Abwehr!},  
  Author = {Winter, Franz},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {27--29},  
  Number = {1},  
  Year = {1911},  
  Volume = {9}  
}
```



die Landeskommission für agrarische Operationen berufen, welche hiebei den Alpausschuß, bezw. den Landes-Kulturrat zu hören haben.

Für die im § 4 angeordnete behördliche Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten und das bezügliche Verfahren haben die Bestimmungen des zitierten Gesetzes über Regulierungen Anwendung zu finden.

§ 23. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse und dem Landes-Kulturrate im Verordnungswege erlassen.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 25. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Ackerbauminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Bad Ischl, am 31. Angust 1908.

Franz Joseph m. p.

Klein m. p.

Biennerth m. p.

Ebenhoch m. p.

(N-Ö. Landes-Amtsblatt.)

Zur Abwehr!

Seit dem Monate März d. J. sind in einigen Zeitungen Artikel veröffentlicht worden, welche eine Angelegenheit betreffen, die nicht allein für die österreichische Geometerschaft, sondern auch für die Allgemeinheit von besonderer Wichtigkeit ist. Es ist dies die seitens des k. k. Finanzministeriums in dankenswerter Weise in Aussicht genommene, im Anschlusse an die Triangulierung I. Ordnung des k. u. k. Militärgeographischen Institutes zu bewirkende Neutriangulierung des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Vor Inangriffnahme dieses bedeutenden Vermessungswerkes hat sich das genannte Ministerium veranlaßt gefunden, die Wohlmeinung der an dieser Arbeit interessierten Ministerien, sowie die Gutachten geodätischer Körperschaften, sämtlicher geodätischer Lehrkanzeln der österreichischen technischen und verwandter Hochschulen einzuholen. Zu diesem Zwecke wurde den genannten Stellen die «Grundzüge, Meridianstreifen in Gauß'scher (konformer) Projektion als Koordinatensysteme, der im Anschlusse an die Triangulierung I. Ordnung des k. u. k. militärgeographischen Institutes zu bewirkenden Neutriangulierung des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder» zugemittelt.

Die auf Grund dieser Rundfrage eingelangten Äußerungen begrüßen — wie verlautet — die seitens des Finanzministeriums eingeleitete Aktion auf das wärmste und billigen ausnahmslos die in den «Grundzügen» in Vorschlag gebrachten Meridianstreifen.

Diese «Grundzüge» hat Prof. Dr. J. Frischauf, welchem diese Schrift amtlich nicht zukam, zum Gegenstande einer abfälligen Kritik gemacht, die nach einer späteren Mitteilung des Genannten im Aprilhefte 1910 dieser Zeitschrift hätte veröffentlicht werden sollen.

Jedoch noch vor diesem Zeitpunkte erschien am 22. März 1910 im «Grazer Volksblatt» unter Berufung auf die «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen»

ein Artikel, betitelt: «Zur Erneuerung des Katasters, ein Mahnwort zum Schutze der Steuerträger an die Abgeordneten», in welchem unter anderem an den Grundzügen «Unkenntnis und unverzeihliche Flüchtigkeit» gerügt wird.

Die unberechtigte und eigenmächtige Herausgabe von Sonderabdrücken des die genannte Kritik enthaltenden Artikels durch die Druckerei, sowie die eigenartige Verwendung derselben zu einer Polemik in einem politischen Blatte waren einzig und allein die Veranlassung, daß seitens einiger Mitglieder des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten an die Redaktion der Vereinszeitschrift mit dem Ersuchen herangetreten wurde, den Frischauf'schen Artikel nicht zu publizieren.

Es ist nicht in der Absicht dieser Zeilen gelegen, eine Kritik dieser oder des Artikels in der «Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung» vom 19. Mai 1910 zu bringen, auch halten wir unseren Verein, dem die nicht offiziell publizierten «Grundzüge» unbekannt sind, nicht für die kompetente Stelle, um auf die Anwürfe Frischaufs zu entgegnen; eines Artikels jedoch, und zwar des in der politischen Zeitschrift «Der österr. Staatsbürger» vom 6. November 1910 anonym erschienenen Aufsatzes: «Ein Werk höchster wirtschaftlicher Bedeutung in Gefahr! Zur Erneuerung des österreichischen Katasters» muß noch mit einigen Worten gedacht werden.

Es geschieht dies nicht in der Absicht, zu zeigen, wie der unbekannte Schreiber dieses Aufsatzes gegen behördliche Anordnungen in den Kampf zieht, es soll auch nicht des weiteren auf die Reformbestrebungen des Autors betreffend die Zusammensetzungen der Staatsprüfungskommissionen für den geodätischen Kurs an der Grazer technischen Hochschule, die Grazer Bibliotheken, die technischen Hochschulen, Universitäten und Mittelschulen, die Besetzung von Stellen mit Juristen, wo solche nicht hingehören» usw. eingegangen werden; diese Ausführungen werden als harmlose Nörgeleien nicht tragisch genommen werden.

Dagegen seien aber im folgenden jene Stellen des erwähnten Artikels wörtlich wiedergegeben, welche eine ebenso unbegründete wie frivole Verunglimpfung der staatlichen Behörden, des gesamten österreichischen Geometerstandes und der technischen Hochschulen darstellen und bei jedem unbefangenen Leser nur das Gefühl der Empörung auszulösen vermögen.

Diese Stellen lauten: «Es wurde nämlich eine Generaldirektion des Grundsteuerkatasters errichtet, bei welcher Gelegenheit eine Anzahl einträglicher Stellen geschaffen werden konnte». — «Mit einem Katasterpersonal Triangulierungen auszuführen, dürfte auf gleicher Stufe stehen, wie wenn die Malereien eines Monumentalbaues Maurern und Anstreichern übergeben würden».

Günstig lautende Gutachten der »Grundzüge« können nur durch Unkenntnis in höherer Geodäsie oder aus Bequemlichkeit dadurch entstanden sein, daß man durch ein günstiges Urteil der Arbeit des Studiums der »Grundzüge« ausweichen wollte. Zur Wahrung des Ansehens unserer techn. Hochschulen wäre daher darüber wohl Klarheit zu schaffen.

Derartige Ausführungen bedürfen keiner Abwehr, sie richten sich durch ihre Art und Weise selbst. Eines müssen wir aber entschieden betonen, daß weder dem Schreiber des Aufsatzes noch seinen Gewährsmännern ein Recht zu einem derartigen Urteile über unseren Stand zusteht, da sie seine Leistungen in keiner Weise kennen. — Wer mit solchen Waffen den publizistischen Kampf führt, hat das Recht verwirkt, ernst genommen zu werden.

Franz Winter

Obmannstellvertreter des Vereines.

Kleine Mitteilungen.

Preis Ausschreiben. Der Verlag der Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten, R. Reiss in Liebenwerda, veröffentlicht in Nr. 51 der erwähnten Zeitschrift Preisaufgaben; dieser Gedanke ist über vielfach gemachten Wahrnehmung entsprungen, daß es für das Vermessungswesen wichtige und wichtigste Fragen gibt, die so gut wie nie in den einschlägigen Zeitschriften zur breiteren Erörterung, geschweige denn zu einer erschöpfenden und abschließenden Behandlung gelangen, selbst dann nicht, wenn Fragen dieser Art andeutungsweise und beiläufig in einer Veröffentlichung gestreift werden.

Der Verlag unterbreitet den Lesern und Freunden der obigen Zeitschrift folgende drei Fragen zur gefälligen Bearbeitung:

1. Empfiehlt es sich, die Koordinatenberechnung über das Messungslinien-Netz hinaus weiter zu führen, dergestalt, daß auch für jeden Grenzpunkt die Koordinaten berechnet werden? 2. Grundwertkarten und Kantpreismachweisungen, beleuchtet in ihrer vielseitigen Verwendungsart und Bedeutung für das öffentliche Leben. 3. Vorschläge für eine Zentralisierung des Vermessungswesens.

Bei der Bearbeitung sind folgende Punkte zu beachten: *a)* Die Bearbeitung irgend einer der drei Aufgaben ist gesondert in einem verschlossenen Umschlage spätestens am 21. Mai 1911 bei dem Verlage der Allg. Vermessungs-Nachrichten mit der Aufschrift «Zum Preis Ausschreiben 1911» einzureichen. *b)* Die nur einseitig in Maschinenschrift ohne jeden handschriftlichen Zusatz zu beschreibenden Blätter sind zu numerieren und an einer deutlich sichtbaren Stelle mit einem Motto zu versehen; *c)* Der Name des Bearbeiters darf aus der Arbeit selbst keinesfalls ersichtlich sein, vielmehr ist ein zweiter geschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift das Motto in Maschinenschrift und im Innern den Namen des Bearbeiters enthalten muß. Der Verlag hat drei Preise von je 250 Mk. ausgesetzt, von denen in erster Linie je einer für je die beste Lösung einer jeden der drei Aufgaben zur Verwendung kommen soll. Es steht jedoch dem Preisrichterkollegium frei, je nach dem Ausfall der Leistungen durch Erhöhung oder Herabsetzung der Preise eine anderweite Verteilung des Gesamtbetrages von 750 Mk. vorzunehmen, auch unter Umständen für eine Arbeit einen ersten und zweiten Preis zu bilden, wobei jedoch unter den Betrag von 150 Mk. nicht heruntergegangen werden soll. Die preisgekrönten Arbeiten gehen in das Eigentum des Verlages zur Veröffentlichung über. Das Preisrichterkollegium kann jedoch auch weitere nicht mit Preisen bedachte Arbeiten zur Veröffentlichung empfehlen. Für derartige Arbeiten wird ein Honorar von 3,50 Mk. für die Druckseite der Allg. Vermessungs-Nachrichten bewilligt. Im Dezember 1911 wird ein zweites Preis Ausschreiben erfolgen. Dieses Preis Ausschreiben wird neben zwei noch festzustellenden Aufgaben die folgende enthalten: Das Nachbarrecht in seiner Bedeutung für landmessersische Arbeiten. (Umfassende Darstellung der in Rechtsgebieten gültigen oder in Sitte und Gewohnheit begründeten Rechtsverhältnisse bei Traufstreifen, An- und Ausbauten, bei Anlagen von Hecken, Planken und sonstigen Einfriedigungen, bezüglich der Grundflächen gemeinsamer Giebelwände u. dergl. Die Veröffentlichung dieser Preis Aufgabe erfolgt schon jetzt, weil deren gründliche Bearbeitung in knapp bemessener Frist kaum erfolgen kann. Das Preisrichterkollegium setzt